

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters der Politischen Gemeinde Marthalen für die Amtsdauer 2027–2033

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027–2033 auf den **Sonntag, 28. Februar 2027** festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 6. Juni 2027** statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 GO sowie §§ 48 ff. GPR und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Namen der öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Mittwoch, 2. Dezember 2026, 11.30 Uhr**, beim Gemeinderat Marthalen (wahlleitende Behörde), Underdorf 2, 8460 Marthalen, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (§ 7a VPR).

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, vom Freitag, 11. Dezember 2026 **bis Freitag, 18. Dezember 2026, 11.30 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis spätestens **Mittwoch, 10. März 2027, 11.30 Uhr**, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Marthalen eingereicht werden (§ 84a GPR).

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 4 Abs. 2 GO i.V.m. § 23 Abs. 3 GPR). Die vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Marthalen unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Jede stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 51 GPR).

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Marthalen, Einwohnerdienste, Underdorf 2, 8460 Marthalen sowie unter www.marthalen.ch/akuelles bezogen werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert fünf Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Marthalen, 23. Oktober 2026

Gemeinderat Marthalen